Schule Küttigen

Schulordnung

Schulordnung Küttigen

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert gegenseitiges Verständnis, Rücksichtnahme und Mitverantwortung. Das Beachten bestimmter Regeln erleichtert das Zusammenleben und sichert einen geordneten Betrieb. Gestützt auf das Aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule erlassen Gemeinderat, Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Schulordnung. Die Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit aufzubewahren.

1. Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen und/oder der Schulleitung zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche geklärt werden.

Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem Schulbesuch nach Stundenplan verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, sowie aller an der Schule tätigen Erwachsenen, zu befolgen.

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern bilden das S**chulgesetz** des Kanton Aargau SAR 401.100 (§ 36 + 36a) sowie **die Verordnung über die Volksschule** SAR 421.313 (§ 22 + 24).

§ 36 Rechte
[1] Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern, sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
[2] Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer:innen und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

§ 36a Mitwirkungspflichten der Eltern
[1] Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.
[2] Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
[3] Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden.
[4] Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.- aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

§ 22 Anhörung, Begründung und Akteneinsicht
[1] Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, können sie sich an die Schulleitung wenden.
[2] Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

§ 25 Verantwortlichkeiten und Pflichten
[1] Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder
- *a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,*
- *b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,*
- *c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.*

[2] Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.

2. Schulbeginn und Pausen

Die Schülerinnen und Schüler betreten die Schulhäuser erst nach dem ersten Läuten. Während den Pausen und in den Zwischenstunden dürfen sie das Schulareal nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. Zudem ist auf dem Schulareal eine Mittagsruhe von 12 Uhr bis 13 Uhr einzuhalten.

3. Verhalten im Schulhaus und im Schulareal

Von den Schülerinnen und Schülern wird gegenseitige Rücksichtnahme und respektvolles Verhalten erwartet. Das Schulareal ist ‚verkehrsfrei': Velos, Inline-Skates, Kickboards**,** E-Trottis und Skateboards sowie andere Trendfahrzeuge dürfen nur ausserhalb des Schulgeländes benutzt werden.
Das Mitbringen und Tragen von Waffen, Waffenattrappen, Messern und ähnlichem ist verboten.

4. Wertgegenstände

Wertgegenstände sollen nicht in Garderoben aufbewahrt werden. Für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum (z. Bsp. Brille, Kleider, Uhren und andere Wertgegenstände sowie Velos) haftet die Schule nicht. Zur Deckung der persönlichen Haftpflicht wird den Eltern empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5. Gebäude / Umgebung, Mobiliar und Schulmaterial

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulgebäuden, der Umgebung und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Bei mutwilliger Beschädigung und Diebstahl haften die Eltern.
Verlorenes und beschädigtes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler ersetzt.

6. Versicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind nicht gegen Unfälle, Haftpflichtfälle oder Diebstahl versichert - dies gilt für den Schulweg, Schulreisen und Exkursionen sowie für den Schulalltag. Ein Versicherungsschutz ist in der Verantwortung der Eltern.

7. Benützung der Velos, Mofas und motorisierter Trendfahrzeuge

Grundsätzlich steht es den Schülerinnen und Schülern frei, mit welchem Verkehrsmittel sie den Weg in die Schule zurücklegen. Die Verantwortung für den Schulweg und den Zustand des individuellen Fahrzeugs liegt vollumfänglich bei den Eltern.

Zu Fuss
Schülerinnen und Schüler sollen den Schulweg möglichst ohne Eltern und zu Fuss zurücklegen.

Velobenützung
Für die Velo-Benützung gilt folgende Empfehlung: Nach bestandener Veloprüfung (5. Primarklasse) können die Schülerinnen und Schülern den Weg zur Schule mit dem Velo zurückzulegen.
Für Kinder, die schon vor der 5. Klasse mit dem Velo in die Schule kommen wollen, ist ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung einzureichen.

8. Absenzen, Urlaub

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Unterrichtsbesuch nach Stundenplan verpflichtet. Bei Krankheit melden die Eltern die Absenz umgehend den Klassenlehrpersonen. Dauert die Abwesenheit in Folge Krankheit länger als zwei Wochen, hat die Schule die Möglichkeit, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. (§ 15, Verordnung über die Volksschule). Es gilt der Grundsatz, dass kein Kind dem Unterricht ohne wichtigen Grund fernbleiben darf.

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler Anrecht auf einen freien Schulhalbtag (§ 38 Abs. 1, Schulgesetz). Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (4) können auch zusammengefasst bezogen werden.

Ein Bezug dieser Urlaubstage ist der Klassenlehrperson frühzeitig (mindestens 3 Tage im Voraus) mitzuteilen.

Gemäss kommunaler Regelung kann zusätzlich ein Familienurlaub von **maximal 10 Schultagen** beantragt werden. Diese Möglichkeit besteht **je einmal** pro Zyklus. Der Bezug dieser Ferientage ist **nicht kumulierbar und kann nicht auf einzelne Tage aufgeteilt werden!** Entsprechende Gesuche sind mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Arzt und Zahnarztbesuche sind, soweit möglich, auf die schulfreie Zeit zu verlegen. Der versäumte Lernstoff, allfällige Prüfungsarbeiten und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

9. Dispensation

Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern entscheidet die Schulleitung.
Gesuche für Dispensationen von einzelnen Schulfächern müssen schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden.

10. Gesundheit, Suchtmittelkonsum

Den Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen, der Konsum sowie Besitz von Alkohol und Drogen auf dem ganzen Schulareal verboten.

11. Umgang mit Smartphones und Smartwatches

Während der Unterrichtszeiten gilt das ganze Schulareal (Schulhäuser, Nebengebäude, Pausenplatz) als handy- und smartwatchfreie Zone. Der Gebrauch der Geräte ist auch während der Pausen nicht gestattet.

Sollten elektronische Geräte dennoch mitgebracht werden, sind sie vor Unterrichtsbeginn der Lehrer*in in die dafür vorgesehene Box zur Aufbewahrung bis Schulschluss abzugeben.

Zuwiderhandlungen werden beim ersten Mal mit einer Verwarnung geahndet (gelbe Karte, Unterschrift Eltern). Auf die zweite Verfehlung folgt eine rote Karte, und die Eltern müssen das Handy bei der Klassenlehrperson abholen.
Ausnahme: der Gebrauch von Handys kann von Lehrpersonen zu Unterrichtszwecken erlaubt werden.

12. Disziplinarwesen

Schülerinnen und Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, unbegründet der Schule fernbleiben, den Weisungen keine Folge leisten, werden sanktioniert. Als Massnahmen können Schularrest, befristeter Schulausschluss und Verpflichtungen zu einer Arbeitsleistung verordnet werden.

13. Wohnortswechsel

Jeder Wohnortswechsel ist der Schulverwaltung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

14. Hausordnung

Die Schulordnung wird ergänzt durch die spezifischen Hausordnungen der jeweiligen Schulhäuser.